

Motiven

zum Gesetzentwurfe, die veränderte Erhebung des Wechselstempels betreffend.

Die Regierung hat zwar, um dem in der Ständischen Schrift vom 11. Mai vorigen Jahres enthaltenen Antrage:

„wenn irgend möglich, schon der demnächst wieder zusammentretenden Ständeversammlung ein neues Stempelsteuergesetz zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen,“

möglichst zu entsprechen, die Ausarbeitung eines neuen Stempelgesetzes sofort in Angriff genommen. Die inzwischen eingetretene bestimmtere Aussicht, in nicht ferner Zeit eine neue Proceßordnung für den gesammten Bereich des Norddeutschen Bundes zu erhalten, in deren Folge jedenfalls auch eine Veränderung der gegenwärtigen Sporelgesetzgebung zu erwarten steht, die wiederum wesentliche Modificationen der Stempelgesetzgebung nach sich ziehen muß, hat aber die Staatsregierung von einem weiteren Vorschreiten in dieser Richtung um so mehr abgehalten, als es nicht wünschenswerth erscheinen konnte, in dieser ohnehin so complicirten Materie durch eine voraussichtlich nur vorübergehende und auf nur kurze Zeit gültige Gesetzgebung neue Zweifel und Schwierigkeiten hervorzurufen.

Eine andere, neuerdings angeregte Idee, getrennt von der Frage wegen des Schriftenstempels, wenigstens den von der Proceßgesetzgebung unabhängigen Werthstempel der so nothwendigen gesetzlichen Regulirung zu unterwerfen, unterliegt in diesem Augenblicke noch der Erwägung.

Die erhöhten Staatsbedürfnisse mußten jedoch darauf denken lassen, das Einkommen aus der Stempelsteuer wenigstens insoweit zu erhöhen, als dies unerwartet der später in anderen Zweigen der Gesetzgebung bevorstehenden Reformen möglich ist, und als der geeignetste Gegenstand hierfür erschien der Wechselstempel um so mehr, als eine Abänderung der bisherigen Bestimmungen über denselben schon um deswillen nothwendig ist, um dieselben mit den in den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes deshalb bestehenden Vorschriften mehr, als bis jetzt der Fall ist, in Einklang zu bringen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält nun nicht sowohl die Einführung einer in Sachsen völlig neuen Abgabe, als vielmehr nur die Aufhebung der den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr angemessenen Befreiung, welche nach der Tarif-